Ziel des Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten ist es, rechtssicher im Rahmen der Bauleitplanung in bestimmten Bereichen der Stadt Vergnügungsstätten ausschließen zu können. Dieser Ausschluss ist generell als Negativplanung nicht möglich: Für einen Ausschluss müssen bestimmte städtebauliche Gründe sprechen und es müssen (auch faktisch) nutzbare Ansiedlungsbereiche für Vergnügungsstätten verbleiben.

Die Verwaltung hatte das Büro „Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH“ mit der Erarbeitung des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“ beauftragt. Dipl. Ing. Dominik Geyer, geschäftsführender Gesellschafter des Büros, hatte in der Oktobersitzung dieses Ausschusses in Form eines Zwischenberichtes Aufbau, Methodik sowie erste Ergebnisse der Konzeption erläutert:

Kernaufgabe der Arbeit ist die Bewertung von Suchräumen (Räumen, in denen sich Vergnügungsstätten erfahrungsgemäß ansiedeln würden) anhand städtebaulicher Kriterien, die auch die Rechtsprechung anerkennt. Kernaussage der durchgeführten Bewertung ist, dass negative städtebauliche Auswirkungen auf fast alle Teilräume der relevanten Suchräume gleichermaßen zutreffen.

Unter Berücksichtigung der bereits formulierten Zielvorstellungen der Stadt Radevormwald gelang es dem Gutachter, im Stadtgebiet von Radevormwald auch Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten zu identifizieren, die Standorte entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Resümee.

Dipl. Ing. Dominik Geyer wird in der Sitzung die Ergebnisse der Arbeit seines Büros ausführlich erläutern. Der Beschlussvorlage für den Rat der Stadt wird das Fachgutachten in Gänze beigefügt. Nur ein durch Ratsbeschluss legitimiertes Entwicklungskonzept kann von der Verwaltung bei der Aufstellung/ Änderung von Bebauungsplänen Berücksichtigung finden.